

**Satzung der Gemeinde Neufahrn b. Freising über die Gebühren
für die Benutzung der Gemeindebibliothek Neufahrn
(Bibliotheksgebührensatzung)
vom 26.10.2015**

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt aufgrund von Art. 23
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO i.V. m. Art. 24 Abs. 1
Nr. 1 GO folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Gemeindebibliothek Neufahrn
(Gemeindebibliothek) erhebt die Gemeinde Neufahrn b. Freising
gemäß § 5 und § 18 der „Satzung der Gemeinde Neufahrn bei Freising
über die Benutzung der Gemeindebibliothek Neufahrn
(Bibliothekssatzung)“ Gebühren sowie Auslagen nach Maßgabe dieser
Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer die Gemeindebibliothek
Neufahrn benutzt oder sonstige Dienstleistungen der
Gemeindebibliothek in Anspruch nimmt.

(2) Für Gebühren und Auslagen von Minderjährigen sind daneben als
Gesamtschuldner der gesetzliche bzw. die gesetzlichen Vertreter
Gebührensschuldner.

§ 3

Art und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Gemeindebibliothek Neufahrn werden
Gebühren für die Ausstellung des Bibliotheksausweises in folgender
Höhe erhoben:

- a) Erwachsene: € 5,00
- b) Kinder und Jugendliche: € 2,50

(2) Für die Ausstellung eines Ersatzbibliotheksausweises wird die Gebühr der jeweiligen Nutzergruppe erhoben.

(3) Zusätzlich werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Fernleihe wissenschaftlicher Literatur je gelieferten Titel: € 1,50

b) Fernleihe: Kopien bis zu 40 Seiten: € 1.50
41 - 60 Seiten: € 6.00
61 - 80 Seiten: € 8.00
81 - 100 Seiten: € 10.00.

Bei Kopien aus Sonderbeständen sind auch abweichende Kosten möglich.

(4) Für den Ausschluss von der Benutzung der Gemeindebibliothek und die etwaige Rückgabe des Bibliotheksausweises nach § 19 Abs. 1 der Bibliothekssatzung wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

Schadenersatz

(1) Bei Verlust, Abhandenkommen, Beschädigung oder Verschmutzung von Medien im Sinne von § 16 der Bibliothekssatzung, wird neben dem Neubeschaffungswert eine Ersatzgebühr für ein beschädigtes oder verlorenes EDV-Etikett (Medienetikett) in Höhe von € 1,50 erhoben.

(2) Für den Ersatz von Konsolenspiel-, CD- oder DVD-Hüllen wird je Hülle eine Gebühr von € 1,50 erhoben.

(3) Für Ersatzteile bei Gesellschaftsspielen wird je Teil eine Gebühr von € 1,50 erhoben.

§ 5

Säumnisgebühren

(1) Wird die Leihfrist für ein Medium überschritten, so wird eine Säumnisgebühr pro Medium und angefangener Woche in folgender Höhe erhoben:

a) pro entliehenem Medium:

- Bücher, Hörliteratur, Kassetten, CDs oder Zeitschriften: € 0,50
- CD-ROMs, Gesellschaftsspiele, Konsolenspiele, Sprachkurse und DVDs: € 1,00

(2) Ein Medium mit einer Sammlung von Einzelmedien (§10 Abs. 4 der Bibliothekssatzung) gilt als ein Medium für die Säumnisgebühr.

(3) Für die erste Erinnerung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 der Bibliothekssatzung wird keine Gebühr erhoben. Für die erste Mahnung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 der Bibliothekssatzung wird eine Gebühr i. H. v. 3,00 € erhoben. Für die zweite Mahnung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 der Bibliothekssatzung wird eine Gebühr i. H. v. 5,00 € erhoben. Für die Rechnungsstellung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 der Bibliothekssatzung wird eine Gebühr i. H. v. 10,00 € erhoben. Aus dem anschließenden Verwaltungsverfahren entstehen weitere zusätzliche Kosten.

§ 6

Auslagen

Bei der Benutzung der Gemeindebibliothek Neufahrn entstehen neben den Gebühren folgende Auslagen:

Je Seite bei Internet-Ausdruck: € 0,30 nach § 9 Abs. 3.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 entstehen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Bibliotheksausweises. Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 3 entstehen mit der Inanspruchnahme der Nutzung.

(2) Die Säumnisgebühren gemäß § 5 entstehen mit dem Beginn des Öffnungstages der Gemeindebibliothek, welcher auf den Ablauf der Leihfrist folgt. Die Erinnerung ist gebührenfrei.

(3) Die Gebühren nach § 4 sowie alle sonstigen Kosten nach § 16 der Bibliothekssatzung entstehen mit der Makulierung bzw. Zurückweisung des betreffenden Mediums.

(4) Die Gebühren und Auslagen werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom November 2001 ihre Gültigkeit.